

Infoblatt über die Arten von gültigen Ursprungsnachweisen zur Erlangung von Beglaubigungen

Wan ist der Handelskammer ein Nachweis einzureichen?

Wenn es sich bei der Lieferung um Handelswaren (Kriterium G) handelt und eine Wertgrenze von Fr. 2'000.- pro Position überschreitet. Gemäss der Dienstanweisung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG in Bern für Mitarbeiter/Innen des Beglaubigungsdienstes der schweizerischen Handelskammern muss für Handelsware aus der Schweiz oder dem Ausland bis zu einer Wertgrenze von max. Fr. 2'000.- pro Position kein Ursprungsnachweis vorgelegt werden.

Die Wertgrenze von **max. Fr. 2'000.-** bezieht sich auf den **Warenwert pro Position** auf der **Exportrechnung** und nicht auf jenem der Lieferantenrechnung. Auf der Rechnungs-Kopie für die Akten der Beglaubigungsstelle ist der Ursprung pro Artikel anzugeben.

Auch auf der Rechnung für den Kunden ist der Ursprung der Ware beim entsprechenden Warenartikel aufzuführen.

Die Beglaubigungsstelle kann jedoch einen Nachweis verlangen, z.B. wenn die Ursprungsangaben auf der Rechnung nicht klar oder die Angaben fragwürdig sind.

Unterschied Lieferung aus dem Ausland (Lieferant im Ausland) und Lieferung aus dem Inland (Lieferant im Inland)

Lieferungen aus dem Ausland / Lieferant im Ausland

Warenursprung aus dem **präferenziellen Bereich** (Freihandelsabkommen mit CH, z.B. DE, FR, CN etc.)

Totalbetrag der Lieferantenrechnung beträgt max. CHF 10'300.00 oder EUR 6'000.00

- Kopie der Lieferanten-Rechnung mit präferenzzieller Ursprungserklärung
- Kopie Veranlagungsverfügung Zoll (Einfuhrdeklaration) mit Präferenzvermerk: „Ursprungserklärung, **{Rechnungsnummer}, {Rechnungsdatum}**“

Totalbetrag der Lieferantenrechnung höher als CHF 10'300.00 oder EUR 6'000.00

Variante 1: Der Lieferant ist **ermächtigter Ausführer**

- Kopie der Lieferanten-Rechnung mit präferenzzieller Ursprungserklärung
- Kopie der Veranlagungsverfügung Zoll (Einfuhrdeklaration) mit Präferenzvermerk: „Ursprungserklärung, **{Rechnungsnummer}, {Rechnungsdatum}**“

Variante 2: Der Lieferant ist **NICHT ermächtigter Ausführer**


- Lieferanten-Rechnung mit Ursprungsangaben (die präf. Ursprungserklärung entfällt)
- Die Handelskammer braucht **entweder** eine korrekte Veranlagungsverfügung Zoll **oder** eine Kopie des EUR.1 oder EUR-MED –Warenverkehrsbescheinigung.

Beispiel für korrekte Einfuhrdeklaration

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Import **Definitiv**



Version 1 54636504.1

VERANLAGUNGSVERFÜGUNG ZOLL

Annahmedatum: 19.11.2010, 11:40
Ausstellungsdatum: 22.11.2010, 23:55

RHEINFELDEN AUTOBAHN, DA MÖHLIN
Postfach
CH 4313 Möhlin

Versender:
[REDACTED]

Importeur:
[REDACTED]

Empfänger:
[REDACTED]

Spediteur:
Schenker Schweiz AG
59
Hardstrasse 11
CH 5074 Eiken
Nr.: 291684
Ref.: CH0351183982

Bordereaunummer: 1064147
Erzeugungsland: DE
Positionen: 1
Konto Zoll: [REDACTED]

Transport (Verkehrszweig, Typ, Land, Kennzeichen):
Strassenverkehr, LKW mit Normalanhänger, DE, LKW

Vorpapiere (Art, Nummer, zusätzliche Angaben):
Warenausweis, [REDACTED]

Einnahmeart:	Betrag [CHF]:
Zollabgaben:	0.00
Gesamtbetrag:	0.00

1 Kunststoffe und Waren daraus, Waren zu Bauzwecken, aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere 3925.9000

Präferenz: DE Veranlagungstyp: Normalveranlagung

Einnahmeart:	Bemessungsgrundlage:	Vol-%:	Ansatz [CHF]:	Betrag [CHF]:
Zollabgaben	792.0 bruttokg		0.00 je 100 kg brutto	0.00
				0.00

Nettomasse: 704.000

Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):
Palette, 2, [REDACTED]

Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):
Ursprungserklärung, 09010517 / 10515,
18.11.2010, ---
Sonstige, B-080/45410835, 17.11.2010, ---

Warenursprung aus dem **Form-A Bereich** (aus Entwicklungsländern, gilt als präferenzierter Bereich)

Variante 1

- Kopie des Form A
- Dazugehörige Lieferantenrechnung (Kopie) mit Ursprungsangaben
- Kopie der Veranlagungsverfügung Zoll (Einfuhrdeklaration) mit Präferenzvermerk: „{Form A Nr}, {Rechnungsnummer}“

Variante 2

- Durchschlag des Form A, mit Originalstempel des Schweizer Zolls
- Dazugehörige Lieferantenrechnung (Kopie) mit Ursprungsangaben

WICHTIG:

- ➔ Nummer der Lieferantenrechnung muss auf dem Form A vermerkt sein.
- ➔ Empfängeradresse auf dem Form A muss mit der Empfängeradresse auf der Lieferantenrechnung übereinstimmen

Bemerkung: Es ist auch möglich, anstelle einer Kopie oder eines Durchschlages das Original des Form A mit Originalstempel des Schweizer Zolls einzureichen. In den meisten Fällen liegt dieses Original jedoch nicht vor, da es beim Schweizer Zoll aufbewahrt wird.

VERANLAGUNGSVERFÜGUNG ZOLL

Annahmedatum: 19.11.2010, 11:40
Ausstellungsdatum: 22.11.2010, 23:55
RHEINFELDEN AUTOBAHN, DA MÖHLIN
Postfach
CH 4313 Möhlin

Versender: [REDACTED]
Importeur: [REDACTED]
Empfänger: [REDACTED]
Spediteur: Schenker Schweiz AG
59
Härdstrasse 11
CH 5074 Eiken
Nr.: 291684
Net.: CH0351183982

Bordereanummer: 1064147
Erzeugungsland: DE
Positionen: 1
Konto Zoll: [REDACTED]
Transport (Verkehrszweig, Typ, Land, Kennzeichen):
Strassenverkehr, LKW mit Normalanhänger, DE, LKW
Vorpapier (Art, Nummer, zusätzliche Angaben):
Warenausweis, [REDACTED]

Einnahmeart	Betrag [CHF]
Zollabgaben	0.00
Gesamtbeitrag	0.00

1 Kunststoffe und Waren daraus, Waren zu Bauzwecken, aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere 3925.9000

Präferenz: DE Veranlagungstyp: Normalveranlagung

Einnahmeart	Bemessungsgrundlage	Vol-%	Ansatz [CHF]	Betrag [CHF]
Zollabgaben	792.0 brutto kg		0.00 je 100 kg brutto	0.00
				0.00

„Masse: 704.000
Päckstücke (Art, Anzahl, Nummer):
Palette, 2, [REDACTED]

Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):
Ursprungserklärung, 09010517 / 10515,
18.11.2010, ---
Sonstige, B-080/45410835, 17.11.2010, ---

Lieferungen aus dem nichtpräferenziellen Bereich (kein Freihandelsabkommen mit CH, z.B. US, IN etc.)

- Lieferantenrechnung
- Kopie -Ursprungszeugnis (Nr. der Lieferantenrechnung muss darauf vermerkt sein, Empfängeradresse auf Rechnung und UZ müssen übereinstimmen)

WICHTIG

Erfüllt eines der Dokumente die obigen Anforderungen nicht oder wird die Ware direkt ab einem Drittland versandt, ohne in die Schweiz eingeführt zu werden, müssen als Nachweis folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Kopie der Lieferanten-Rechnung mit Ursprungsangaben
- **Kopie** – Ursprungszeugnis zu Lieferantenrechnung (mit Vermerk der Lieferanten-Rg)

Lieferungen aus dem Inland / Lieferant im Inland

Ursprungsnachweise für in der Schweiz hergestellte Waren (Schweizer Ursprung)

- Kopie der Lieferanten-Rechnung mit der Ursprungsdeklaration

In der Schweiz niedergelassene Hersteller oder Händler können bei einer Lieferung an einen Kunden in der Schweiz auf der Rechnung oder einem anderen Handelsdokument den **nicht präferenziellen Schweizer-Ursprung** anhand einer Ursprungsdeklaration bescheinigen. Die Ursprungsdeklaration auf einer Rechnung oder einem Lieferschein muss gemäss der Verordnung vom 9.4.2008 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (VUB-WBF) über die Beglaubigung des nicht präferenziellen Ursprungs, Anhang 5 wie folgt lauten:

Muster einer Ursprungsdeklaration auf der Rechnung oder dem Lieferschein

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

.....

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2

ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

9 SR 946.31; AS 2008 ...

10 SR 946.311; AS 2008 ...

Ursprungsnachweise für in der Schweiz bezogene Handelsware ausländischem Ursprung

- Original der inlandbeglaubigten Rechnung (beglaubigt von der zuständigen Handelskammer)

.....

Korrekte Länderabkürzungen

Die EU akzeptiert in der Ursprungserklärung nur die Angabe des EU-Ursprungs. Die Kürzung „CE“ (Communauté Européenne) wird am meisten verwendet, da es keine Verwechslung mit einem anderen ISO-Ländercode geben kann.

Bei der oben erwähnten präferenziellen Ursprungserklärung kann die Beglaubigungsstelle auf dem Ursprungszeugnis nur den Europäischen Gemeinschaft-Ursprung „CE“ bestätigen, auch wenn im Akkreditiv der Ursprung DE verlangt wird.

Der deutsche Ursprung einer Ware kann aber beglaubigt werden, wenn die oben aufgeführte Ursprungserklärung einerseits den EU-Ursprung belegt und zusätzlich auf der Lieferantenrechnung entweder bei der Artikelbezeichnung die Ergänzung DE-Ursprung steht oder dieser Vermerk vor der Ursprungserklärung angebracht ist.

Der Vermerk „D“ auf der Veranlagungsverfügung nach dem Präferenzvermerk ist nicht verbindlich. Er bezieht sich nur auf das Absenderland und nicht den Ursprung der Ware.

Seit April 2006 darf für Waren aus der Europäischen Gemeinschaft die Ländercodes „EG“ und „EC“ nicht mehr verwendet werden, da Ägypten und Ecuador dieselben Ländercodes besitzen.